

Staat und seinen Plänen und Tendenzen offenbar wird, so wird damit zugleich die Ungeeignetheit des Anwalts für seinen Beruf dokumentiert. Anwalt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik kann nur der sein, der sich zum politischen Willen des neuen Staates in seiner Gesamtheit bekennt. Bei der Tätigkeit innerhalb der Justiz gibt es kein Beiseitestehen und keine politische Neutralität. Nur der Anwalt wird in der Lage sein, seinen Beruf auszuüben als Diener am Recht, der sich mit den politischen Problemen des Alltags auseinandersetzt und zu ihnen Stellung nimmt. Nur der Anwalt kann mit seinem Volke leben, der, mitten in seiner Zeit stehend, Helfer und Mittler ist zwischen Volk und Recht. Dabei hat er gleichzeitig durch eine intensive Aufklärungsarbeit für das Verständnis des Rechts und der Rechtspflege zu wirken.

Deshalb soll sich der Anwalt an der Schulung der Justizangestellten beteiligen und sich auf der anderen Seite in die rechtsaufklärende Arbeit der Richter und Staatsanwälte mit einschalten. Nur so kann er das Verständnis für die Aufgaben des Anwaltes fördern. Vermittelt die Anwaltschaft dem Volksganzen solche Erkenntnis, so wird sich die Auffassung verlieren, daß häufig im Anwalt nur der „sachkundige mit allen Wassern gewaschene Verfechter jedes zahlenden Interesses“ gesehen wird, der diesem, wenn es sein muß, durch Tricks und durch Schliche und Ränke gesinnungs- und bedenkenlos zum Siege verhilft. Alle Forderungen der Anwaltschaft gegenüber dem Staat haben zur Voraussetzung, daß die Anwaltschaft sich zunächst in diesem Staat dadurch einen Platz erobert, daß sie ihm in seinem Geiste dient.

Die Anwaltschaft muß die vornehmste Voraussetzung für die Inanspruchnahme ihrer Mittlerrolle dadurch schaffen, daß sie den Staat in ihrem Berufsleben bejaht, dessen Rechte und Gesetze zu verwirklichen, ihre sittliche Pflicht und Lebensaufgabe ist. Es ist Aufgabe der Anwaltschaft in unserer Deutschen Demokratischen Republik, in Volksnähe und Volksvertrauen durch Dienst am Volk Mittler zu werden zwischen Volk und Staat-----

Besonders wichtig ist die Frage, ob die jetzt im Lande Thüringen bestehende Organisation der Rechtsanwälte, nämlich die Anwaltskammer, bestehen bleiben soll und bejahendenfalls in welcher Form. Wenn der Anwalt Mittler zwischen Volk und Recht sein soll, so darf es kein besonderes Standesrecht und keine Standesrechtssprechung für ihn geben. Infolgedessen ist das Aufgabengebiet der Anwaltskammern dahin abzugrenzen, daß sie tätig wird bei der Frage der Beurteilung des einzelnen Bewerbers vor der Zulassung zur Anwaltschaft, bei der Betreuung des Anwalts in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und bei der Wahrung der allgemeinen Belange der Rechtsanwälte, während die

endgültige Entscheidung über Zulassung oder Entziehung der Zulassung und über disziplinar zu ergreifende Maßnahmen nach Gehör der Anwaltskammer bei den Ministerien der Länder und letztlich bei dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zu liegen hat.

Zu klären ist aber insbesondere auch die Frage der zukünftigen Gestaltung des Berufes des Anwalts und des Rechtsbeistandes an sich. Wenn ich in meinen Ausführungen darauf verwiesen habe, daß die gesellschaftlichen Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit und auch der Tätigkeit der Rechtsbeistände einer grundlegenden Wandlung unterworfen wurden, der man nicht untätig entgegensehen darf, so erscheint es mir notwendig, der Frage einer genossenschaftlichen Zusammenfassung der Anwälte, zumindest in den Großstädten, ernsthaft näherzutreten. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Gedanke nicht neu ist, sondern schon vor Jahrzehnten von den Vertretern der Anwaltschaft zur Diskussion gestellt wurde. Feuchtwanger hat in seinem Buch über „Die freien Berufe“ ausgeführt, daß der so hervorgehobene und gewünschte genossenschaftliche Zwang für die Anwaltschaft nicht die Freiheit des Schaffens, also besonders die Initiative, soweit sie berechtigt ist, lähmt, sondern derselben eigentlich erst die Daseinsberechtigung schafft und nicht geistige Opfer von der geistigen Prominenz fordert, sondern nur geschäftliche Opfer von der geschäftlichen Prominenz.

Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen Stellung der Rechtsanwälte besonders im Alter oder bei Krankheit und bei der Unmöglichkeit, die wirtschaftliche Grundlage für die Familie ausreichend sicherzustellen, erscheint mir der Gedanke des Zusammenschlusses der Anwaltschaft auf genossenschaftlicher Grundlage für erwägenswert, ich möchte sagen, für notwendig. Es war interessant, bei einem Gespräch über diese Frage in diesen Tagen von einer Kollegin hören zu müssen, daß man doch erst einmal die Entwicklung abwarten solle, dann sei es ja immer noch Zeit, zu den Problemen der Bildung einer Genossenschaft Stellung zu nehmen. Diese Formulierung erscheint mir symptomatisch für das Bestreben gerade der Rechtsanwaltschaft, dem sich Neufremden hinterherzuhinken oder aber eine gesetzliche Regelung als etwas Unvermeidbares, wenn auch Unerwünschtes anzusehen. Ich glaube, daß es die Aufgabe der Anwaltschaft ist, sich über ihre eigene Zukunft selbst Gedanken zu machen und mit Vorschlägen hervorzutreten, die geeignet sind, der Entwicklung eine auch von der Anwaltschaft selbst gewünschte Richtung zu geben. Es wird auf die Dauer nicht zu vermeiden sein, daß die Rechtsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, in irgendeiner Form gegliedert, stärker eingebaut wird als Organ der Rechtspflege auch in deren Organisation.

Demokratisierung der Justiz und Personalpolitik

Von Amtsgerichtsdirektor Ernst L e i m , Berlin

Die Demokratisierung der Justiz ist zu einem wesentlichen Teil eine Personalfrage, und zwar nicht nur im Hinblick auf die richterlichen Kräfte. Demokratisierung der Justiz bedeutet nicht nur volksverbundene Gesetzgebung und volksnahe Rechtsprechung. Sie bedeutet vielmehr, daß die Bevölkerung stets, wenn sie etwas mit dem Gericht zu tun hat, das Gefühl hat, daß hier ein staatliches Organ tätig ist, das für sie da ist. Das bedeutet, daß der alte Beamtenton aus unseren Räumen, der alte Beamtenstil aus unseren Schriftsätzen verschwinden und daß mit den alten Traditionen in der Personalpolitik der Justiz endgültig gebrochen werden muß. Um festzustellen, warum dieser Prozeß so langsam fortschreitet, ist es notwendig, zu untersuchen, aus welchen Kreisen der Bevölkerung sich das Personal der Justiz zusammensetzt.

Die Zentrale Personalverwaltung der Berliner Justizbehörden hat zu diesem Zweck eine umfangreiche Statistik aufgestellt. Da die Zusammensetzung der in der Berliner Justiz Beschäftigten sich wahrscheinlich von der Zusammensetzung der in der Justiz der Deut-

schon Demokratischen Republik Beschäftigten nicht wesentlich unterscheidet, dürfte das Ergebnis dieser Statistik von allgemeinem Interesse sein.

Am anschaulichsten ist die Veränderung in der Richterschaft, da auf sie ja bisher der größte Wert gelegt wurde. Seit der Spaltung der Berliner Justiz im Februar 1949 hat sich das richterliche Personal nicht nur in seiner sozialen Zusammensetzung verändert, sondern auch wesentlich verjüngt. Betrug früher das Durchschnittsalter der Richter 59 Jahre, so ist es jetzt auf 44 Jahre gesunken. 40% dieser Richter sind Absolventen der Richterschulen. Eine Aufgliederung der jetzt in Berlin amtierenden Richter nach ihrer sozialen Herkunft ergibt folgendes Bild: Arbeiter 26%, selbständige Handwerker 11%, Angestellte 17%, selbständige Kaufleute 13%, Beamte 19%, freie Berufe 12%, Bauern 2%. Nach ihren früheren Berufen waren diese Richter zu 18% Arbeiter, zu 42% Angestellte, zu 11% selbständige Berufstätige, zu 12% Staatsangestellte, zu 13% Studenten oder Schüler und zu 4% Berufslose.